

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.0 Vertragsgrundlage

- 1.1 Es gelten in nachstehender Reihenfolge:
 - Der Vertrag einschließlich der Individualabreden sowie die für den jeweiligen Auftrag angefertigten Pläne und Zeichnungen.
 - Die Beschreibungen in unseren Merkblättern zur jeweiligen Treppe sowie die Festlegungen in unseren technischen Lieferbedingungen und Produktbeschreibungen.
 - Die hier angeführten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - Das geltende Baugesetz und die gültigen Normen in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.2 Der Kunde erkennt an, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass hiervon abweichende eigene Vertragsbestimmungen des Kunden keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in den Schreiben des Kunden auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Alle zusätzlichen Absprachen und Änderungen sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 1.4 Entwürfe, Pläne, Berechnungen und Kostenvoranschläge, ausgenommen allgemeine Prospekte, sind unser Eigentum und bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Für den Fall einer wiederrechtlichen Verwendung, verpflichtet sich der Kunde zu angemessener Vergütung und ggfls. Schadenersatz.
- 1.5 Es ist Aufgabe des Kunden, zu prüfen, ob die angebotene Treppe der von ihm gedachten Widmung hinsichtlich der Baubestimmungen entspricht.

2.0 Leistungsumfang und Qualität

- 2.1 Es gelten für alle Leistungen und Lieferungen die jeweils gültigen Güte- und Maßbestimmungen, insbesondere die Ö-Norm B 5370 „Stiegen; Benennungen und Definitionen“ sowie die Ö-Norm B 5371 „GebäudeTreppen-Abmessungen“.
- 2.2 **Achtung:** Holz ist ein Naturprodukt. Mustertafeln, Materialausschnitte, Drucke und Textbeschreibungen dienen zur Information. Mit Wechselfällen der Natur ist zu rechnen. Es können große Abweichungen bestehen. Unterschiede zwischen den einzelnen Werkteilen sowie Naturfehler sind kein Reklamationsgrund. Beizfarben können auf Massivholz lebhaftige Schattierungen aufweisen, besonders an Längsstößen, gerundeten Teilen, an Stirnenden und bei Bauteilen, die erst bei der Montage eingepasst werden. Bei über 2 m langen Bauteilen und allen Übergängen von Krümmungen in gerade Teile sind Längsstöße oder Verzinkungen möglich, bei rundgeleimten Bauteilen Furnierstöße. Nach Auslieferung auftretende Rissbildungen oder Verzug von Holzteilen sowie das Abzeichnen von Leimfugen aufgrund von Witterungseinflüssen, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen, bilden keinen Reklamationsgrund und eine Schadenersatzpflicht ist ausgeschlossen.
- 2.3 Wenn nicht eine bestimmte Holzsortierung gesondert vereinbart oder bemustert wird, gelten die in unserem Haus aufliegenden Holzmuster. Abweichungen von vorgelegten Holzmustern sind möglich und zulässig, soweit sie sich im Rahmen der natürlichen und für die jeweilige Holzart eigentümlichen Farb- und Strukturbreite bewegen. Ansprüche können aus einer solchen Abweichung nicht abgeleitet werden. Die Veränderung des Farbtones mancher Massivholzer durch Lichteinwirkung im Laufe der Zeit wird als bekannt vorausgesetzt und bildet keinen Reklamationsgrund.
- 2.4 Für alle vereinbarten Holzdimensionen behalten wir uns Toleranzen von 5% vor. Sofern statische Erfordernisse dies nötig machen, behalten wir uns auch weitergehende Änderungen der Holzdimensionen vor. Ein Anspruch des Kunden kann daraus nicht abgeleitet werden, es sei denn, die Änderung wäre für den Kunden unzumutbar.
- 2.5 Bei Bemusterung und Beratung durch Fremdfirmen (Architekten, Bauträger etc.) kann von uns keine Haftung für Bemusterungs- und Beratungsfehler übernommen werden.
- 2.6 Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für eine ungehinderte Anlieferungs- und Einbaumöglichkeit der Treppe zu schaffen. Kosten durch Wartezeiten, Unterbrechungen, nicht bis zum Einbauort reichende Zufahrtswege und Parkplätze, Stemm- und Maurerarbeiten, Entfernen alter Anlagen, grobe Verunreinigungen oder vorheriges Ausräumen der Baustelle werden von uns gesondert berechnet. Kosten für dadurch entstehende Nacharbeiten oder Beseitigung von Beschädigungen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 2.7 Wände entlang des Treppenlaufes müssen bei wandgelagerten Treppen mindestens 17,5 cm dick und tragend sein und dürfen bis auf 9 cm Tiefe keine Installationen oder Armierungen enthalten. Ebenso sind Deckenkanten sowie Böden am Beginn (Antrittsposten) sowie Ende der Treppe (Austrittsposten und Austrittsstufe aus Stahl bzw. Holz) in Installationen frei zu halten. Für durch Montagebohrungen entstehende Schäden haften wir nicht; wir sind nicht zur Prüfung des Untergrundes oder von Installationen verpflichtet. Auf Wunsch können Zeichnungen mit sämtlichen Anschlusspunkten zur Verfügung gestellt werden.
- 2.8 Baustrom (16 Ampere) in höchstens 25 m Entfernung von der Treppe ist bauseits zu stellen.
- 2.9 Werden Stufen oder Geländerteile mit Schutzabdeckungen und/oder Folienumhüllungen geliefert, muss vom Kunden darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäß behandelt werden und ordnungsgemäß befestigt bleiben. Sie sind nach dem Bezug des Hauses, spätestens aber nach 2 Wochen nach dem Treppeneinbau vom Kunden zu entfernen und selbst zu entsorgen. Durch Licht- und Sonneneinstrahlung können zu nicht abgedeckten Holzteilen Farbunterschiede entstehen, die sich erst im Laufe der Zeit wieder angleichen.
- 2.10 Falls der Einbau der Treppe nicht vor den Malerarbeiten, Rauputz, Textiltapeten oder sonstigen Wandbelägen erfolgen kann, werden eventuell nötige Nacharbeiten an diesen Oberflächen nicht von uns vergütet. Auf besonderen Wunsch können Wandbohrungen vor diesen Arbeiten durchgeführt werden. Nachputzarbeiten an allen Befestigungspunkten sind vom Auftraggeber zu erledigen. Ausgebesserte Putze um die Wandbohrungen dürfen das Gummilager nicht bis zum Stahlbolzen abdecken, da der Putz sonst abplatzt. Das Verfügen von Aussparungen oder Anschlüssen wie z.B. Deckenrändern ist Sache des Auftraggebers.
- 2.11 Maßabweichungen, die sich aufgrund einer nachträglichen Änderung der Planung oder Bauausführung gegenüber der Vereinbarung ergeben, berechtigen uns auch im Falle eines Pauschalpreisvertrages zur Geltendmachung einer zusätzlichen Vergütung. Mehrleistungen gegenüber den ausgeschriebenen Mengen werden hierbei entsprechend dem Aufmaß zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.

3.0 Lieferung und Lieferungsvoraussetzungen

- 3.1 Über Verzögerungen des Baufortschritts und deren Dauer hat uns der Kunde baldmöglichst schriftlich zu informieren.
- 3.2 Bei von uns verschuldeter Lieferverzögerung bzw. Nichteinhaltung eines Liefertermins hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Das Unterbleiben der Nachfristsetzung führt zum Wegfall von Schadenersatzansprüchen oder Aufwendungsersatzungen.
- 3.3 Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel und Betriebsstörungen verlängern die Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Dies gilt auch für Zulieferer.
- 3.4 Die Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer, auch in Teilbereichen, behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 3.5 Rohbautreppen bleiben unser Eigentum. Ab durchgeführter Montage oder vereinbartem Montagetermin der Holzterrasse sind wir zu deren jederzeitiger Wegnahme berechtigt.
- 3.6 Es werden durch uns keine Fixgeschäfte abgeschlossen.

4.0 Gewährleistung und Mängelrügen

- 4.1 Pflege- und Behandlungshinweise in unseren technischen Merkblättern sind zu beachten. Soweit diese Merkblätter nicht vor oder bei Vertragsabschluss übergeben wurden, können diese jederzeit bei uns angefordert werden.
- 4.2 Jedes Material bedingt einen sachgemäßen Pflegeaufwand.
- 4.3 Polierte und lackierte Oberflächen sind nicht rutschhemmend. Wein, Cola, Kaffee, Tierverunreinigungen etc. sind sofort zu entfernen, damit keine bzw. weniger Fleckenbildung entsteht. Durch falsche Pflege entstandene Flecken, Beschädigungen usw. sind kein reklamationfähiger Mangel.
- 4.4 Holztreppen können aufgrund des lebendigen Naturstoffes Holz knarren.
- 4.5 Die Nutzung jeder Treppenanlage nach Fertigstellung durch den Auftraggeber, auch ohne Entfernung des Stufenschutzsystems, gilt als Ingebrauchnahme. Es besteht keine Haftung des Auftragnehmers für nachträgliche Beschädigungen. Erfolgt die Entfernung des Stufenschutzsystems später als 2 Wochen nach Montage, ist die Geltendmachung von Mängeln ausgeschlossen, sofern sie nicht eindeutig Produktionsmängel darstellen. Offensichtliche Mängel hat uns der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 8 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- 4.6 Eine natürliche Abnutzung durch Gebrauch des Materials stellt keine Berechtigung zur Nacherfüllung dar.
- 4.7 Herstellungs-, Einbau- und Materialfehler werden innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl ausschließlich durch Ersatz oder Nacherfüllung behoben, es sei denn, diese ist fehlgeschlagen. Ist sie auch nach einem zweiten Versuch nicht erfolgreich oder sonst für den Kunden nicht zumutbar, gewähren wir eine Preisminderung. Ein Wandelungs- oder Rücktrittsrecht entsteht nur dann, wenn die Belassung des noch vorhandenen Mangels trotz Preisminderung für den Kunden unzumutbar ist. Die Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatz der dem Käufer im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten bleibt unberührt.
- 4.8 Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften. Dies gilt nicht für die Haftung des Verkäufers bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei grobem Verschulden oder Regressansprüchen.
- 4.9 Die Anzeigepflicht offensichtlicher Mängel durch den Käufer bzw. Eigentümer (Dritte) ist innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung oder Einbau und ggfls. nach Entfernen der noch angebrachten Stufenschutzabdeckungen zu erfüllen. Spätestens hat die Rüge jedoch vor Ablauf der Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablieferung, bei Bauwerken oder Baustoffen die zur Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes führen, innerhalb von vier Jahren nach Ablieferung zu erfolgen. Das Unterlassen der Anzeigepflicht führt zum Wegfall der entsprechenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Für Kaufleute bleibt die Vorschrift des Handelsgesetzbuches unberührt.

5.0 Preise und Zahlungen

- 5.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Zahlt der Kunde nicht, können wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so haben wir vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen. Außerdem dürfen wir die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen.
- 5.2 Es gelten die schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Abschlagszahlungen sind sofort ohne Abzug fällig. Auch die vorbehaltlose Annahme einer als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt unsererseits eine Nachforderung nicht aus.
- 5.3 Verzögert sich der Liefertermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, können wir zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen wie auch eine Nutzungsentschädigung für einen über die ursprünglich vereinbarte Nutzungsfrist dauernden Verbleib der Rohbautreppen beim Kunden zusätzlich berechnen. Dies gilt nicht, wenn das vereinbarte Lieferdatum nicht mehr als 4 Monate nach dem Vertragsdatum liegt, es sei denn, der frühere Liefertermin verzögert sich aus den o.g. Gründen über die 4-Monatsfrist hinaus.

6.0 Gewerbliche Kunden

- Bei Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen folgende ergänzende Bedingungen:
- 6.1 Bei Reihenhausprojekten und sonstigen Serienvorhaben gilt als vereinbart, dass Herstellung und Einbau je in einem Zug erfolgen. Bei Versetzen der Deckenkantenwinkel durch uns sorgt der Kunde für Meterrisse unmittelbar neben dem Treppenloch oder für rechtzeitige Festlegung des genauen Fußbodenaufbaues. Es gilt ferner als vereinbart, dass maßgleiche Treppen bzw. Treppenteile zu liefern sind. Das bedeutet, dass die Toleranzen von Geschoßhöhen, Raum- und sonstigen Baumaßen nicht größer als gemäß DIN 16202 „Maßtoleranzen für Hochbau“ sind. Abweichungen der Geschoßhöhe werden im Antritt ausgeglichen bzw. über die Stufen verteilt, sofern dies durch die Treppenverstellbarkeit möglich ist. Sonstige Maßabweichungen und Winkelunrichtigkeiten werden durch Veränderung der Wandabstände bzw. sonstiger Bauteilabstände ausgeglichen. Mehrkosten durch größere Toleranzen als die Treppenverstellbarkeit erlaubt, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - 6.2 Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere wegen Gewährleistung und Schadenersatz, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen.
 - 6.3 Bei Dauerlieferung ist in angemessener Frist, mindestens aber 6 Wochen vor dem endgültigen Liefertermin, schriftlich abzurufen. Der Montagetermin ist mindestens 2 Wochen vorher mit uns abzustimmen. Ein Anspruch auf frühere Lieferung als ursprünglich vereinbart besteht nicht.
 - 6.4 Gerät bei Dauerlieferung der Auftraggeber in Zahlungsrückstand, können wir vor weiteren Teillieferungen vollständige Bezahlung der Vorlieferungen und Vorauskasse verlangen.

7.0 Eigentumsvorbehalt

- Soweit wir durch Einbau oder Verarbeitung Rechte an der Treppe und Ihren Teilen verlieren, tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Ansprüche gegenüber seinen Vertragspartnern oder Eigentümern an uns ab. Bis zur Zahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Auftraggeber ist im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zur Veräußerung oder Verarbeitung widerruflich berechtigt. In diesen Fällen tritt der Auftraggeber schon jetzt die ihm aus Veräußerung oder Verarbeitung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten innerhalb von 5 Werktagen an uns ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, bis er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Des Weiteren behalten wir uns das Sicherungs- und Abtretungsrecht am Eigentum bei Insolvenz des Auftraggebers etc. vor.

8.0 Schlussbestimmungen

- Sollte eine Bestimmung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. In diesem Fall gilt eine wirksame Regelung, die dem angestrebten und wirtschaftlichsten Zweck am nächsten kommt.
- 8.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht unseres Firmensitzes, es steht uns jedoch frei, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.